



Amt der Tiroler Landesregierung
Präs. Abt. II - 774/7

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 23. Jänner 1989

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Volksbegehrensgesetz 1973;
Stellungnahme

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 83-GE/9

Datum: 25. JAN. 1989

Verteilt: 27. Jan. 1989

Zu Zahl 8.100/65-IV/6/88 vom 13. 12. 1988

Pr. 10 Dr. Wolf

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Volksbegehrensgesetz 1973 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den Entwurf besteht kein grundlegender Einwand. Allenfalls könnte überlegt werden, doch gewisse Mindestfordernisse für eine gültige Anregung zu einem Volksbegehren zu normieren. Damit würde sichergestellt werden, daß nicht bereits die bloße Forderung nach Erlassung eines Bundesgesetzes, ohne daß über dessen möglichen Inhalt näheres ausgesagt wird, zum Gegenstand eines Volksbegehrens werden kann. Dies schiene insofern sachgerecht, als eine Angelegenheit unter Zugrundelegung unterschiedlicher rechtspolitischer Vorstellungen und Zielsetzungen in verschiedenster Weise geregelt werden kann. Damit die parlamentarische Behandlung nicht vorweg in einer Richtung erfolgt, die den dem Volksbegehren zugrunde liegenden Vorstellungen zuwiderläuft, sollten diese erkennbar sein. Die durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBI. Nr. 685, geschaffene Verfassungsrechtslage stünde dem nicht entgegen.

- 2 -

Es wird daher vorgeschlagen vorzusehen, daß eine Anregung im Sinne des vorliegenden Entwurfes zumindest eine geraffte Darstellung des wesentlichen Inhaltes eines möglichen Gesetzes zu enthalten hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Staudtshofer